

## **Verfahrensregelungen für den wissenschaftlichen Beirat für die Entwicklung der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.09.2019**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat sich zur Unterstützung am 19.02.2019 einen wissenschaftlichen Beirat für die Entwicklung der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften für die Dauer von drei Jahren eingerichtet.

Mit Beschluss vom 16.04.2019 hat das Präsidium die nachstehenden Verfahrensregelungen beschlossen.

### **§ 1**

#### **Aufgaben, Vorsitz**

(1) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats ergeben sich aus dem o. g. Einrichtungsbeschluss des Präsidiums sowie etwaigen Änderungen und bestehen in der Beratung des Präsidiums und des Dekanats der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften (im Folgenden „Fakultät VI“ genannt) im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates und die weitere Entwicklung der Fakultät, insbesondere im Hinblick auf die klinische Forschung. Darüber hinaus soll der wissenschaftliche Beirat zu Organisationsfragen der Fakultät VI Rat geben.

(2) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirates.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat sollen nicht mehr als sechs stimmberechtigte Personen angehören. Dabei sollen Frauen mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert berücksichtigt werden. Der Dekan oder die Dekanin oder ein von ihm/ihr benanntes anderes Dekanatsmitglied sowie ein Mitglied des Präsidiums nehmen beratend teil.

(2) Die personelle Auswahl und Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und ihrer Stellvertretungen erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Die Mitglieder des ersten wissenschaftlichen Beirats werden durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bestellt.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Reise- und Übernachtungskosten trägt die Universität nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des wissenschaftlichen Beirates. Sie oder er bereitet die Sitzungen zusammen mit der Dekanin oder dem Dekan vor und leitet sie.

(2) Geschäftsstelle des wissenschaftlichen Beirates ist die Geschäftsstelle der Fakultät VI.

#### **§ 4**

##### **Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats, beratende Sitzungsteilnehmer**

- (1) Sitzungen finden mindestens einmal im Semester statt. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken. Der wissenschaftliche Beirat ist im Übrigen unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder eines der beratenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 S. 3 dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen ein.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

#### **§ 5**

##### **Beraterinnen und Berater**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat kann im Einzelfall oder für bestimmte Sachfragen Beraterinnen und Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat kann Beraterinnen und Berater mit der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten beauftragen.
- (3) Die Beraterinnen und Berater sind nicht Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung steht ihrer Anwesenheit bei der Beratung derjenigen Sachfragen, für die sie zugezogen sind, nicht entgegen.

#### **§ 6**

##### **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie die beratenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 S. 3 oder ihre Vertretungen anwesend sind. Auch das Präsidiumsmitglied kann sich für Sitzungen vertreten lassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums oder Votums per Telefax oder E-Mail zu einzelnen Punkten, die schriftliche Ausübung oder Ausübung per Telefax oder E-Mail des Stimmrechts und die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Beirats. Die schriftliche Ausübung oder Ausübung per Telefax oder E-Mail sowie die Stimmrechtsübertragung sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und dem Dekan oder der Dekanin zu erklären.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen, Telefax- oder E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche.
- (4) Die Beschlüsse und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats übermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende über den Dekan oder die Dekanin an das Präsidium.

#### **§ 7**

##### **Protokoll**

- (1) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden fertigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Ergebnisse der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats ein Protokoll.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats schriftlich, per Telefax oder E-Mail versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von **vier** Wochen nach Zugang keine Einwendungen gegenüber der Geschäftsstelle des wissenschaftlichen Beirats erhoben werden.

### **§ 8**

#### **Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats**

(1) Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sind vertraulich; Inhalte und Verlauf der Sitzungen unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

(2) Die Tagesordnung ist grundsätzlich nicht vertraulich. Punkte, die bereits durch ihre Benennung schutzwürdige Interessen berühren, werden entsprechend schutzwahrend formuliert.

(3) Das Präsidium entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats gemäß § 6 Abs. 4.